

**Verordnung
zur Anpassung von
Rechtsverordnungen an die Modernisierung
des bayerischen Hochschulrechts
(Hochschulrechtsanpassungsverordnung – BayHSchRAnpV)**

Vom 16. Juni 2006

Auf Grund von

1. Art. 17 und 28 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303),
2. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 42 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK),
3. Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 34 Abs. 2 Satz 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 61 Abs. 8 Halbsatz 3, Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 3, Art. 99 Abs. 8, Art. 105 Abs. 3 Satz 2 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 4

Änderung der
Hochschulprüferverordnung

Die Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2005 (GVBl S. 694), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Diese Verordnung gilt für Hochschulprüfungen an Universitäten und Kunsthochschulen.
²Neben den in Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG genannten Personen können die Hochschulprüfungsordnungen weitere Personen als Prüfer, Berichterstatter oder Gutachter zur Abnahme von Hochschulprüfungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorsehen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Professorinnen“ eingefügt.

bb) Nrn. 2 und 3 werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden Nrn. 2 bis 5.

dd) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 19 bis 22 BayHSchPG) mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG),“.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch wissenschaftliche Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG) und“

bb) In Nr. 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 6 und 7“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Zur Abnahme dieser Prüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben und wenn

1. sie als Habilitanden angenommen wurden (Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, oder

2. andere Prüfer dieses Fachs nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

²In begründeten Fällen kann bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen auf die Annahme als Habilitand oder Habilitandin (Satz 1 Nr. 1) verzichtet werden.“

c) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils in der Klammer die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

4. § 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Zur Abnahme von Promotionsprüfungen sind darüber hinaus die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen befugt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vorliegen. ³In begründeten Fällen kann bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen auf die Annahme als Habilitand oder Habilitandin (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) verzichtet werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Nrn. 1 sowie 3 bis 7“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.